

1. Muß die Vereidung derjenigen Personen, welche nach §. 51 St. P. O. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, aber von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen zu wollen erklärt haben, bis nach erfolgter Vernehmung ausgesetzt werden?

St. P. O. §§. 57. 60.

II. Straffenat. Urth. v. 20. September 1881 g. Th. Rep. 2149/81.

I. Schwurgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Von der Revision wird die Verletzung des §. 57 Abs. 2 St. P. O. gerügt, weil die R.'schen Eheleute vor ihrer Vernehmung, nicht erst nach derselben, als Zeugen vereidet worden sind.

Zur Begründung der Rüge macht die Revision geltend, daß die R.'schen Eheleute wegen ihrer Verschwägerung mit dem Angeklagten — die verehelichte R. ist die Schwester der Ehefrau des Angeklagten —

gemäß §. 51 Nr. 3 St.P.D. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt gewesen seien und aus §. 57 Abs. 2 daselbst, wonach die zur Zeugnisverweigerung nach §. 51 befugten Personen auch nach ihrer Vernehmung die Beeidigung ihres Zeugnisses verweigern können und über dieses Recht zu belehren sind, folge, daß die Vereidigung solcher Personen erst nach stattgehabter Vernehmung, nicht vorher, geschehen dürfe.

Die gerügte Gesetzesverletzung liegt jedoch nicht vor, abgesehen davon, daß N. als Ehemann der Schwägerin des Angeklagten mit diesem im gesetzlichen Sinne nicht verschwägert ist.

Inhalts des Sitzungsprotokolls haben die N.'schen Eheleute nach vorheriger Belehrung darüber, daß ihnen das Recht zustehe, sowohl ihr Zeugnis, als auch ihre Vereidigung als Zeugen zu verweigern, sich ausdrücklich zur Ablegung des Zeugnisses und zu dessen Vereidigung bereit erklärt. Ob dennoch, im Hinblick auf die oben hervorgehobene Bestimmung des §. 57 Abs. 2 und auf die Widerruflichkeit des Verzichts auf das Recht der Zeugnisverweigerung gemäß §. 51 (Schlußsatz), es sich empfohlen hätte, die Vereidigung der N.'schen Eheleute, insbesondere der Ehefrau N. anzusetzen, kann unentschieden bleiben, denn eine Gesetzesverletzung ist durch die Unterlassung der Ansetzung des Vereidigungs-Akts nicht begangen, da ein Gebot dieser Unterlassung in jenen Gesetzesvorschriften nicht ausgesprochen ist. Keinesfalls ist in der fraglichen Unterlassung eine solche Gesetzesverletzung zu erblicken, auf welche, als eine Grundlage seiner Verurteilung, der Beschwerdeführer sich gemäß §. 376 St.P.D. berufen könnte.